



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Experimentierklausel**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 6. Februar 2023 hat die Landesregierung zu Regionalkonferenzen zur „Experimentierklausel“ eingeladen. Am 10. Februar 2023 legten die Fraktionen von CDU und Grünen den Antrag „Gestaltungsräume für Schulen durch Experimentierklausel vergrößern“ vor. Am 22. Februar 2023 wurde dieser Antrag mit den Stimmen von CDU und Grünen im Landtag beschlossen.

1. Welchen Einfluss hat der o.g. Landtagsbeschluss auf das Handeln der Landesregierung?
2. An welcher Stelle ändert sich das Handeln der Landesregierung durch diesen Landtagsbeschluss?

Antwort zu den Fragen 1. und 2.:

Der o.g. Landtagsbeschluss zur [Drucksache 20/722](#) überführt das im Koalitionsvertrag der Landesregierung genannte Vorhaben, schulische Innovationsprozesse im Rahmen einer Experimentierklausel anzustoßen und zu befördern, in einen Umsetzungsauftrag des Landtags, konkretisiert den anstehenden Prozess und verweist auf die Themen, die aus Sicht der Antragsteller besonders beachtet werden sollen. Des Weiteren sieht er eine Frist vor, zu der ein Konzept als Ergebnis des Diskussionsprozesses vorgelegt werden soll.

3. Was ist die „Experimentierklausel“?

Antwort:

Schulen sollen laut Landtagsbeschluss mehr Raum und Unterstützung zur Erprobung innovativer schulischer Konzepte und Unterrichtsformen erhalten. Im Fokus steht insbesondere, mit welchen Möglichkeiten und innerhalb welcher Rahmenbedingungen Unterricht weiterentwickelt werden kann. Es geht auch darum, wie Schulen motiviert werden, Freiräume zur innovativen Gestaltung von Schule und Unterricht zu nutzen. Außerdem sollen Best-Practice-Beispiele aufgezeigt und Unterstützungsmöglichkeiten dargestellt werden, wie Schulen die Möglichkeit gegeben werden kann, weitergehende innovative Konzepte zu entwickeln und diese zu erproben - auch in methodisch-didaktischer Hinsicht. Schließlich sollen auch Wege für die Erprobungsmöglichkeiten von „Klassenleitungsstunden“, verstärktem fächerübergreifendem Arbeiten und zusätzlichen Möglichkeiten der Leistungsbewertung enthalten sein. Dabei sollen eingeübte Verfahren und bislang von Schulen wahrgenommene Begrenzungen in den Blick genommen werden. Es sollen auch bisher nicht genutzte Handlungsoptionen und wünschenswerte Erweiterungen von Handlungsspielräumen identifiziert und modellhaft erprobt werden. Die damit einhergehenden schulischen Innovationsprozesse werden durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur begleitet und unterstützt. Kern der Experimentierklausel ist, dass die Ideen an den Schulen entwickelt und erprobt werden, dass die Schulen im Rahmen eines Transferprozesses voneinander lernen und schließlich das Schulsystem und ggf. auch rechtliche Rahmenbedingungen anhand der so erprobten Konzepte weiterentwickelt wird.

4. Sind für die „Experimentierklausel“ Änderungen des Schulgesetzes geplant und wenn ja, welche?

Antwort:

Erforderliche Anpassungen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften können das Ergebnis des Prozesses zur Experimentierklausel sein.

5. Sind für die „Experimentierklausel“ zusätzliche Ressourcen für die Schulen vorgesehen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Der Prozess zur Erarbeitung eines Rahmenkonzeptes für die Experimentierklausel steht am Anfang. Aktuell werden im Austausch mit allen schulischen und außerschulischen Akteursgruppen vor allem in den Regionalkonferenzen Ideen und Anregungen eingeholt, die anschließend ausgewertet werden, um in ein Rahmenkonzept einzufließen. Am Ende dieses Prozesses steht die Entscheidung, über die erforderlichen Ressourcen zur Unterstützung der Innovationsprozesse in Schulen. Schon jetzt lässt sich sagen, dass es vor allem um die Unterstützung der Entwicklungsprozesse an Schulen gehen wird.

6. Werden im Rahmen der „Experimentierklausel“ Fächer- und Jahrgänge übergreifende Projekte über einen längeren Zeitraum möglich werden, z.B. ein Halbjahr lang immer an einem Tag in der Woche?

Antwort:

Solche Projekte sind bereits unter den aktuellen Rahmenbedingungen möglich. Inwieweit bestehende Handlungsspielräume auszuweiten sind, wird im Zuge der Auswertung des Prozesses geprüft.

7. Wird im Rahmen der Experimentierklausel der Zwang zur Notenvergabe gelockert, beispielsweise in Richtung lernfördernder Rückmeldemethoden wie Portfoliogesprächen?

Antwort:

Lernfördernde Rückmeldemethoden und Portfoliogespräche sind bereits jetzt möglich und werden in Schulen genutzt. Inwieweit sie zukünftig ggf. Notenzeugnisse ersetzen können, gehört zu den Aspekten, die im aktuellen Prozess zur Experimentierklausel in den Blick genommen und erprobt werden können.

8. In welchem Umfang wird die Schulaufsicht gestärkt werden, um die Schulen verstärkt dabei zu unterstützen, innovative Konzepte zur Unterrichtsgestaltung, zu weiteren Möglichkeiten der Leistungsbewertung, zu anderen Leistungsdokumentationen, zur freieren Handhabung von Kontingenztafeln und Arbeitszeitmodellen zu entwickeln?

Antwort:

Die Arbeit der Schulaufsicht wird fortlaufend weiterentwickelt. Bereits jetzt gehört es zu den essentiellen Aufgaben der Schulaufsicht, in den oben genannten Handlungsfeldern und Schulentwicklungsprozessen zu unterstützen. Um dies auch mit Blick auf neue Herausforderungen leisten zu können, wird die Schulaufsicht eng in konzeptionelle Entwicklungen eingebunden, unterstützt bei deren Gestaltung maßgeblich und reagiert mit entsprechenden Schwerpunktsetzungen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie mit einem entsprechend angepassten Controlling.